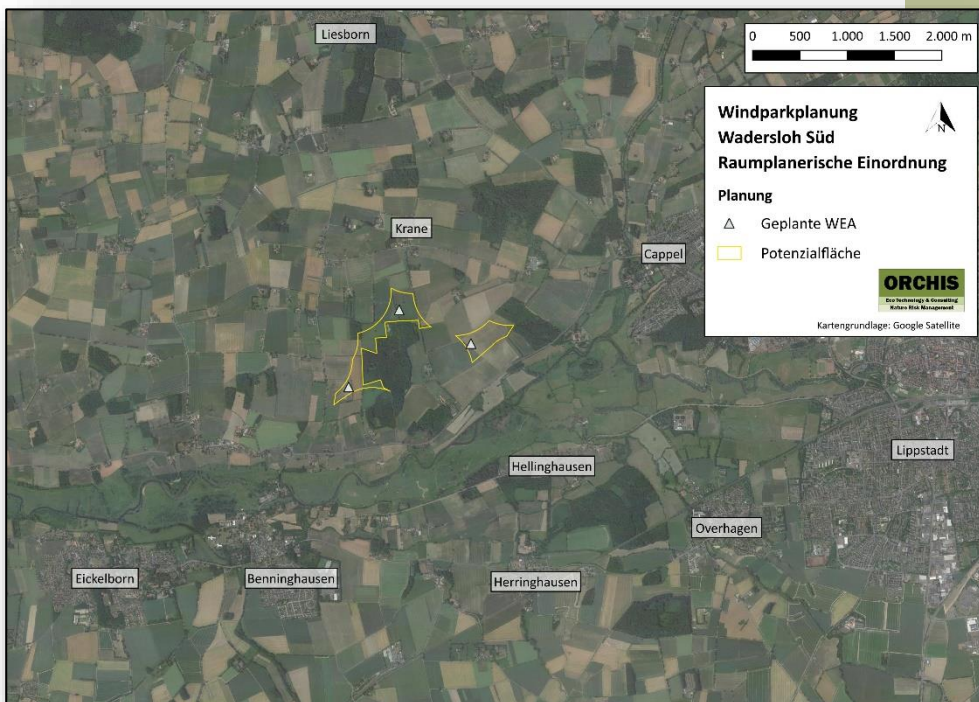


Windparkplanung Wadersloh Süd

Artenschutzprüfung II (ASP II)

gemäß MULNV & FÖA (2021) und MUNV & LANUV (2024)

für die Errichtung eines Windparks
In der Gemeinde Wadersloh des Kreises Warendorf, Nordrhein-Westfalen



Stand: 27. August 2024

Auftraggeber

Windkraft Wadersloh Süd GbR
Faulunger Weg 10
D-59329 Wadersloh

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

ORCHIS

Eco Technology & Consulting
Nature Risk Management

Auftragnehmer

ORCHIS Umweltplanung GmbH
Bertha-Benz-Straße 5
D-10557 Berlin

Die Lange Straße 19
D-39164 Wanzleben-Börde

Putzbrunner Straße 71-73
D-81739 München

Pyhrnstraße 16
A-4553 Schlierbach

www.orchis-eco.de

Team

Gutachten

Rosalie BÖHMER, MSc
Helen FREUND, MSc
Dr. Irene HOCHRATHNER

Bildquellen

Abbildungen: ORCHIS Umweltplanung GmbH



Dr. Irene Hochrathner, ORCHIS Umweltplanung GmbH

INHALT

1	Einleitung und Projektbeschreibung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Projektbeschreibung.....	5
1.2.1	Lage des Projektgebietes.....	5
1.3	Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden	6
1.3.1	Grundlagen	6
1.3.2	Anwendung im Genehmigungsverfahren.....	7
2	Methodik	8
2.1	Datengrundlage	8
2.2	Artenschutzprüfung II.....	8
3	ASP II: Vertiefende Artenschutzprüfung.....	9
3.1	Fledermäuse	9
3.1.1	Maßnahme	9
3.1.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse.....	10
3.2	Avifauna.....	11
3.2.1	Maßnahmen	11
3.2.2	Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Avifauna.....	14
4	Zusammenfassung.....	15
5	Literaturverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Wadersloh Süd.	5
Abbildung 2: Prüfradien um Schwarzmilan-Horst (möglicher Brutabbruch).	13
Abbildung 3: Prüfradien (Nahbereich und Zentraler Prüfbereich) um die Weißstorch-Horste.	14

1 EINLEITUNG UND PROJEKTBE SCHREIBUNG

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Windkraft Wadersloh Süd GbR, Faulunger Weg 10, 59329 Wadersloh, plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh. Geplant sind drei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Leistung von 6 MW und einer Nabenhöhe von 162 m. Die Potenzialfläche, in der die WEA errichtet werden sollen, besteht aus zwei Teilflächen (Abbildung 1). Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchzuführen.

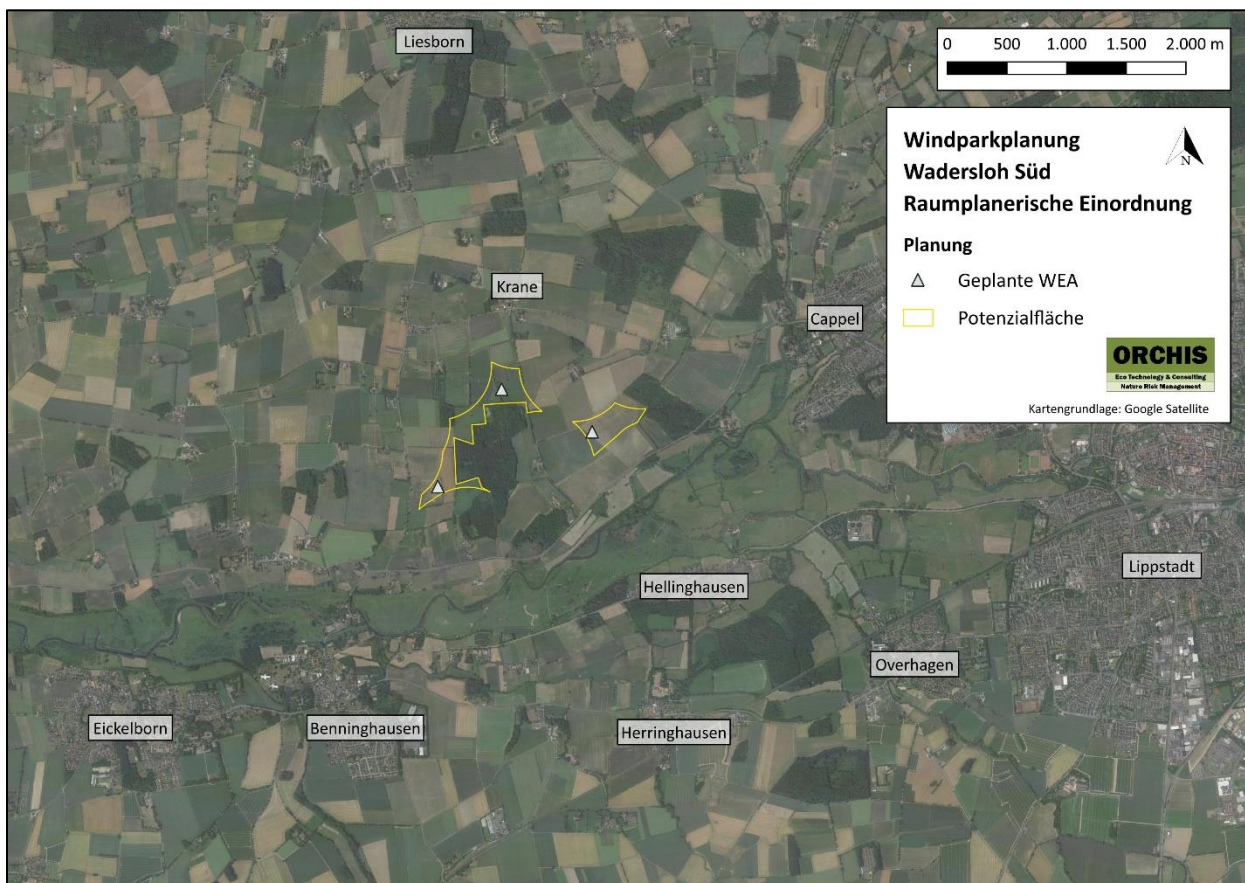


Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet Wadersloh Süd.

1.2 Projektbeschreibung

1.2.1 Lage des Projektgebietes

Die Potenzialfläche liegt außerhalb eines als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie ausgewiesenen Bereichs. Das Planungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Wadersloh des Kreises Warendorf, welches zum Regierungsbezirk Münster zählt. Die Ortschaft Crane befindet sich nördlich der geplanten WEA in etwa 586 m Entfernung zur WEA 1, das Dorf Liesborn liegt ca. 2.954 m nördlich der geplanten WEA entfernt. Der Stadtteil Cappel der Stadt Lippstadt liegt ca. 1.713 m östlich der geplanten WEA entfernt. Südlich finden sich die lippstädter Orts- bzw. Stadtteile Overhagen (2.685 m), Hellinghausen (1.372 m), Herringhausen (2.268 m), Benninghausen (1.663 m) und Eickelborn (2.519 m).

Südlich der geplanten WEA fließt der Fluss „Lippe“, welcher an der westlichen Stadtgrenze Lippstadts von seinem Nebenfluss Glenne gespeist wird, in Ost-West-Richtung. Dabei zieht sich die Lippeaue am Projektgebiet vorbei. Zusätzlich durchkreuzen zwei Bäche den Norden und Süden des Westteils der Potenzialfläche. Auch sind weitere Bäche und Kleingewässer angrenzend an die geplanten WEA bzw. in deren näherer Umgebung vorhanden. Das Projektgebiet besteht aus Acker- und Grünflächen sowie Gehölzen. Der Westteil der Potenzialfläche umschließt eine Waldfläche an deren Ostseite umfassend. Der Ostteil der grenzt in einem kleinen Abschnitt im Osten ebenfalls an eine Waldfläche an. Umgeben wird das Projektgebiet von der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Landstraße L 848 im Westen (Mindestabstand von 228 m) und der in Südwest-Nordost Richtung laufenden Landstraße L 822 (Mindestabstand von 439 m) sowie mehreren kleinen Verbindungsstraßen und Feld- und Waldwegen. Befestigte sowie unbefestigte Feldwege finden sich auch innerhalb der Potenzialfläche, die Göttinger Straße durchkreuzt die westliche Teilfläche.

1.3 Gesetzliche Grundlagen und Leitfäden

1.3.1 Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie – (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30.11.2009 – Vogelschutzrichtlinie – (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Aves) nach Artikel 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders bzw. streng geschützt. Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten (Mammalia: Chiroptera) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG unter strengen Schutz gestellt. Darüber hinaus sind Fledermäuse unter den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) gelistet, weswegen sie ebenfalls einen besonderen Schutz nach der FFH-RL genießen.

Für die in der ASP vorgestellten Artengruppen werden nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende artenschutzrechtliche Verbotstatbestände definiert:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes, die am 14. Dezember 2022 in Kraft getreten ist, enthält eine bundeseinheitliche Standardisierung der Prüfung des Tötungs- und Verletzungsverbot für kollisionsgefährdete Brutvogelarten im Zusammenhang mit Windenergie an Land. Darüber hinaus werden Schutzmaßnahmen zur Verminderung- und Vermeidung von Verbotstatbeständen gelistet sowie eine Zumutbarkeitsschwelle der Schutzmaßnahmen festgelegt. Weiter sollen artenschutzrechtliche Ausnahmen erleichtert, Regelung zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Repowering angepasst und ein nationales Artenhilfsprogramm eingeführt werden.

1.3.2 Anwendung im Genehmigungsverfahren

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist somit zu prüfen, ob durch den Bau und Betrieb der WEA die Wahrscheinlichkeit einer Tötung, Störung oder Beeinträchtigung von Individuen einer bestimmten Art signifikant erhöht wird. Dies beinhaltet auch die Berücksichtigung des Verhaltens der jeweiligen Art (z. B. Flughöhe).

Vor diesem Hintergrund wurde für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelschutzrichtlinie bereits eine Artenschutzprüfung (ASP I) vorgenommen (ORCHIS 2024a). In dieser wurde die Wirkung des Vorhabens definiert und eine Vorprüfung des vorhandenen Artenspektrums (ASP I.1) durchgeführt. Im Fall von bekannten oder erwarteten Vorkommen im UG wurde eine Vorprüfung der Wirkfaktoren (ASP I.2) durchgeführt, die die Wirkungen des Vorhabens auf die planungsrelevanten Arten untersuchte. Kommt ein Zugriffsverbot nach § 44 (1) BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens auf Arten in Betracht, muss eine Klärung erfolgen, ob sich dieses durch Vermeidungs-/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen abwenden lässt. Für diese Arten(-gruppen) wird vorliegend eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (ASP II) vorgenommen. Ist ein Abwenden nicht möglich, ist das Vorhaben artenschutzrechtlich unzulässig.

Die ASP wurde auf Grundlage des *Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassungen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring* (MULNV & FÖÄ 2021) erstellt. Auch wurde die *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren* („VV-Artenschutz“; Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) berücksichtigt. Der Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MUNV & LANUV 2024) stellt zudem eine Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben der § 44 und 45 BNatSchG (Stand: 29. Juli 2009, letzte Änderung vom 08. Dezember 2022) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen und bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) im Land Nordrhein-Westfalen dar.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 45b Absatz 1-5 Anlage 1 Abschnitt 1 sind ebenfalls Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sowie Hinweise zu geeigneten Maßnahmen angegeben.

2 METHODIK

2.1 Datengrundlage

Als Grundlage der vertiefenden Artenschutzprüfung dient die Artenschutzprüfung (ASP I), die von ORCHIS (2024a) durchgeführt wurde. Für die Erstellung der ASP I wurden ergänzend zur Datenabfrage Fremddaten herangezogen.

Für die Erstellung der ASP I wurden die verfügbaren Informationen der projektrelevanten Arten beim Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ und @LINFOS Landschaftsinformationssammlung NRW gemäß Anlage 2 des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖÄ 2021) abgefragt.

Für die Betrachtung der Avifauna wurden im Jahr 2023 im Planungsgebiet mehrere Begehungen durch die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH vorgenommen. Diese beinhalteten die Erfassung und Kontrolle von Groß- und Greifvogelhorsten sowie eine Brutvogelerfassung und Zug- und Rastvogelkartierung.

Neben den vorliegenden Datenquellen wurden frei zugängliche relevante Dokumente des Landes Nordrhein-Westfalen für die Bewertung und Erstellung der zugrunde liegenden ASP verwendet. Diese offiziellen Dokumente mit Bezug zum Bundesland Nordrhein-Westfalen (z.B. Rote Listen und Verordnungen zu Schutzgütern) sind über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) abgerufen worden. Weitere verwendete Quellen sind im Fließtext referenziert und im Literaturverzeichnis in detaillierter Form einzusehen.

2.2 Artenschutzprüfung II

Die vertiefende Artenschutzprüfung wurde nach den Vorgaben des Leitfadens *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MUNV & LANUV 2024) und des *Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassungen, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring* (MULNV & FÖÄ 2021) erstellt. Die Prüfung erfolgt für alle WEA-empfindlichen Arten, für die es in der ASP I (ORCHIS 2024a) ernst zu nehmende Hinweise auf ein Vorkommen im Gebiet gibt.

Anschließend wird geprüft, ob für diese Arten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben eintreten. Kann das Auslösen von Verbotstatbeständen nicht ausreichend ausgeschlossen werden, müssen artspezifische Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und gegebenenfalls ein Risikomanagement festgelegt werden.

Im Fall, dass die Maßnahmen nicht ausreichend sind, um Verbotstatbestände auszuschließen, ist es zudem möglich, ein Ausnahmeverfahren durchzuführen, in dem geprüft wird, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt werden. Das Ausnahmeverfahren stellt Stufe III der ASP dar.

3 ASP II: VERTIEFENDE ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Im Folgenden erfolgt die vertiefende Artenschutzprüfung für alle Arten(-gruppen), für die gemäß der ASP I (ORCHIS 2024a) Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden können.

3.1 Fledermäuse

Generell kann es durch den Betrieb einer WEA zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Fledermäuse kommen. Möglich sind ein direkter Individuenverlust durch letale Kollisionen oder schallinduzierter körperliche Traumata (Barotrauma) zur nächtlichen Aktivitätszeit und außerhalb des Winterschlafs. Des Weiteren sind Habitatverluste oder Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Bauphase sowie maßgebliche Störungen von Funktionsbeziehungen und Nahrungshabitaten durch die Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlagen möglich. Die Anlagen sind in landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche geplant. Zum jetzigen Planungsstand sind einige Rodungen für den Bau der WEA notwendig. Das Ausmaß der Rodungen ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, es wird jedoch versucht die Rodungen möglichst gering zu halten.

Mit Ausnahme der Nordfledermaus und der Mückenfledermaus besteht für alle im Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) aufgeführten WEA-empfindlichen Fledermausarten für das vorliegende Vorhaben eine Kollisionsgefahr, welche bei den meisten Arten im Umfeld von Wochenstuben, aber auch im Umfeld von Paarungsquartieren oder während des herbstlichen Zuggeschehens auftreten kann.

Gemäß dem Leitfaden *Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen* (MUNV & LANUV 2024) ist eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltscenario (01.04. – 31.10.) erfolgt. Ein anschließendes freiwilliges Gondelmonitoring kann die Abschaltzeiten optimieren. Im Folgenden werden die Maßnahmen näher definiert.

3.1.1 Maßnahme

3.1.1.1 Umfassendes Abschaltscenario

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos kann durch eine WEA-Abschaltung wirksam vermieden werden. Nach Leitfaden (MUNV & LANUV 2024) ist folgender Abschaltalgorithmus vorgegeben:

- Abschaltung vom 01.04. bis 31.10.
- Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
- Temperaturen > 10 °C
- Windgeschwindigkeiten < 6 m / s (im 10 min Mittel) in Gondelhöhe

Alle Kriterien müssen zugleich erfüllt sein.

Die genannten Parameter werden auch vom OVG Münster als „naturschutzfachlich nicht zu beanstanden“ eingeschätzt (Urteil vom 01.03.2021 8A 1183/18), bestätigt mit dem Urteil vom 24.08.2023 des OVG Münster (22D /201). Vor diesem Hintergrund wird hiermit klargestellt, dass keine Abweichungen von den oben genannten Abschaltparametern möglich sind. Das zuvor skizzierte, umfassende Abschaltscenario gilt für alle geplanten WEA (MUNV & LANUV 2024).

Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann das Abschaltscenario hinsichtlich der zeitlichen Ausdehnung gegebenenfalls nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Das standortspezifische Abschaltscenario bewegt sich innerhalb des oben vorgegebenen Abschaltzeitrahmens. Das Gondelmonitoring ist nach der Methodik von Brinkmann et. al (2011) und Behr et al. (2016, 2018) durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt (MUNV & LANUV 2024).

Um während der Betriebsphase möglichst keine windkraftsensiblen Fledermausarten in den Windpark zu locken, sollten die Flächen im Bereich des Mastfußes nach Möglichkeit unattraktiv gestaltet werden.

3.1.1.2 Zeitliche Regelung von Rodungsarbeiten

Für die Umsetzung des geplanten Vorhabens wird das Entfernen von Gehölzen nach derzeitigem Planungsstand voraussichtlich notwendig. Um eine Gefährdung baumbewohnender Fledermausarten zu vermeiden, darf die Rodung von Gehölzen und Bäumen inkl. das Abschneiden von Ästen ausschließlich außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar durchgeführt werden.

3.1.1.3 Kontrolle und Verschluss von möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren im Herbst

Vor der Beseitigung der Gehölze im Herbst muss eine Kontrolle der betroffenen Bäume auf Baumhöhlen, Spaltenquartieren und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durchgeführt werden. Wird kein Besatz durch baumbewohnende Arten festgestellt, sollen mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten fachgerecht verschlossen werden, damit diese nicht als Winterquartiere genutzt werden können. Nist- und Quartierstätten, die durch mögliche Eingriffe verlorengehen, sind durch Anbringen von geeigneten künstlichen Ersatzstrukturen im Vorfeld auszugleichen. Sollte bei der Kontrolle ein Besatz durch baumbewohnende Arten festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.1.1.4 Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Umkreis mit einem Radius von ca. 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Auch dürfen keine Misthaufen abgelegt oder eine Düngung mit Festmist vorgenommen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Kurzrasen oder Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit bodendeckenden, lebensraumtypischen Pflanzen bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse direkt zu den WEA hingeleitet oder hingezogen werden. Mit dieser Maßnahme können Nahrungshabitate für die Arten verloren gehen. Daher ist eine Kombination mit der Anlage attraktiver Nahrungshabitate in artspezifisch definierter Größe abseits der WEA sinnvoll (MUNV & LANUV 2024).

3.1.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse

Unter den vorgegebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

3.2 Avifauna

Im Rahmen der Vorprüfung (ASP I) konnten im Untersuchungsgebiet zwei relevante kollisionsgefährdete Arten nach BNatSchG (2022) (Schwarzmilan und Weißstorch) festgestellt werden. Im Rahmen der Horstkartierung konnte eine Brut des **Schwarzmilans** östlich, innerhalb des zentralen Prüfbereichs (1.000 m) von WEA 03 erfasst werden. Zudem wurden im Rahmen der Horstkartierung fünf **Weißstorch**-kartiert werden. Nahbereiche (500 m) werden nicht berührt. Allerdings werden die zentralen Prüfbereiche (1.000 m) von zwei Horsten von WEA 02 und WEA 03 geschnitten.

Die Untersuchungen haben zudem gezeigt, dass sich Auswirkungen des Projektes hinsichtlich der Avifauna aufgrund der notwendigen Flächeninanspruchnahme sowie der geplanten Rodungen auf die Gefährdung bodenbrütender, freibrütender, höhlen und nischen- sowie halbhöhlenbrütender Vögel beschränkt. Zum Schutz dieser Arten werden im Folgenden Maßnahmen definiert.

Weitere Maßnahmen sind aufgrund des Fehlens weiterer kollisionsgefährdeter oder störungssensibler Arten in Bezug auf die Avifauna nicht notwendig.

3.2.1 Maßnahmen

3.2.1.1 Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung

Grundsätzlich ist für bodenbrütende Arten eine Bauzeitenregelung zu beachten, welche bestimmt, dass Baufeldfreimachungen ausschließlich außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 01. Juli und 28. Februar zu erfolgen haben. So wird eine Zerstörung von Nestern verhindert und auch Störungen und Schädigungen können für diese Arten generell ausgeschlossen werden. Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs bleibt den Bodenbrütern auch nach der Errichtung der geplanten WEA genügend Lebensraum zur Verfügung, sodass hier nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung durch das Vorhaben auszugehen ist.

Sind Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit nicht vermeidbar, müssen die Bauflächen vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Sollten keine genutzten Bodennester innerhalb der Bauflächen vorhanden sein, können die Baumaßnahmen beginnen. Sollten genutzte Bodennester innerhalb der Bauflächen festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus ist eine alternative Bauzeitenregelung innerhalb der Brutzeit möglich, wenn eine Betroffenheit von Brutvögeln durch die Eingriffe ausgeschlossen wird. Dies kann durch Vergrämungsmaßnahmen, wie z.B. in Form von Flatterbändern ab Ende Februar gewährleistet werden. Hier ist ebenfalls durch eine Brutvogelkontrolle der Nachweis zu erbringen, dass keine Schädigung von bodenbrütenden Arten vorliegt.

3.2.1.2 Zeitliche Regelung für Rodungsarbeiten

Um Verbotstatbestände für gehölzbrütende Vögel auszuschließen, sind Rodungen von Gehölzen inklusive des Abschneidens von Ästen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel zulässig. Da diese Maßnahme gleichzeitig auch dem Schutz der Fledermäuse dient, sollen Rodungen ebenfalls außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und damit ausschließlich von 01. September bis 28. Februar durchgeführt werden.

3.2.1.3 Kontrolle und Verschluss von möglichen Baumhöhlen und Niststätten im Herbst

Vor der Durchführung von Gehölzbeseitigungen muss eine Kontrolle der betroffenen Gehölze auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Kleinvögeln und Fledermäusen durchgeführt werden. Wird kein Besatz durch baumbewohnende Arten festgestellt, sollen mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten fachgerecht verschlossen werden, um eine Ansiedlung eines Winterquartiers zu vermeiden.

3.2.1.4 Gestaltung des Mastfußbereichs

Mit einem Radius von ca. 150 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Auch dürfen keine Misthaufen abgelegt oder eine Düngung mit Festmist vorgenommen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Kurzrasen oder Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung / Bepflanzung mit bodendeckenden, lebensraumtypischen Pflanzen bis an den Mastfuß vorzusehen. Die Maßnahme darf nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Es ist darauf zu achten, dass keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse direkt zu den WEA hingeleitet oder hingezogen werden. Mit dieser Maßnahme können Nahrungshabitate für die Arten verloren gehen. Daher ist eine Kombination mit der Anlage attraktiver Nahrungshabitate in artspezifisch definierter Größe abseits der WEA sinnvoll, insofern Nahrungshabitate verloren gehen (MUNV & LANUV 2024).

3.2.1.5 Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen

Die Schutzmaßnahme für die nachgewiesenen vorkommenden kollisionsgefährdeten Arten Schwarzmilan und Weißstorch fordert eine vorübergehende Abschaltung von Windenergieanlagen (WEA) bei Grünlandmahd, Feldfruchternte und Pflügen zwischen dem 01.04. und 31.08. auf Flächen innerhalb von 250 m um den Mastfuß einer WEA. Die Abschaltung soll vom Beginn der Bewirtschaftung bis mindestens 48 Stunden nach deren Ende jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erfolgen. Diese verringert das Kollisionsrisiko und hat sich als besonders wirksam unter anderem für den Schwarzmilan und den Weißstorch erwiesen. Von den Abschaltungen betroffen sind jene WEA, in deren zentralen Prüfbereich Horste vorgefunden wurden. Im vorliegend geplanten Vorhaben betrifft das für den Schwarzmilan die geplante WEA 03 (Abbildung 2) und für den Weißstorch die WEA 02 und 03 (Abbildung 3).

Als mögliche zweite Alternativoption kann das Konzept für Abschaltungen bei Mahdereignissen nach Artenschutzleitfaden NRW (MUND & LANUV 2024) angewendet werden. Diese Maßnahme fordert eine vorübergehende Abschaltung der WEA bei Grünlandmahd, Feldfruchternte und bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten zwischen dem 01.03. und 31.10. auf Flächen innerhalb von 150 m um den Mastfuß der WEA. Die Abschaltung soll 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Beginn bis Ende der bürgerlichen Dämmerung erfolgen. Dieses Maßnahmenkonzept ist ebenso als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme gemäß § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG einzustufen. Sie führt zu einer hinreichenden Minderung des Kollisionsrisikos unter die Signifikanzschwelle.

Es ist nur eine dieser beiden Maßnahmenoptionen auszuwählen.

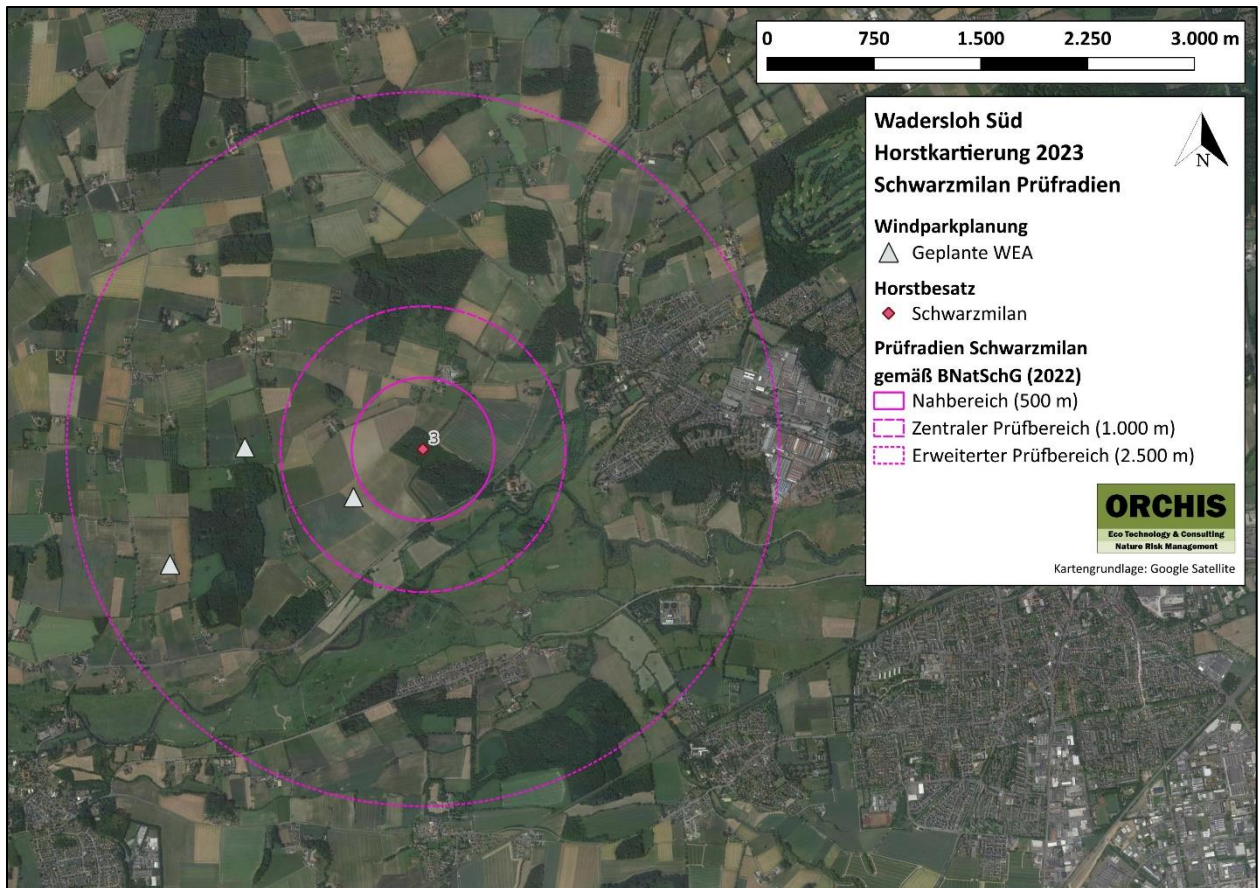


Abbildung 2: Prüfradien um Schwarzmilan-Horst (möglicher Brutabbruch). Der Übersichtlichkeit halber wurden die Radien um den Horststandort gelegt.

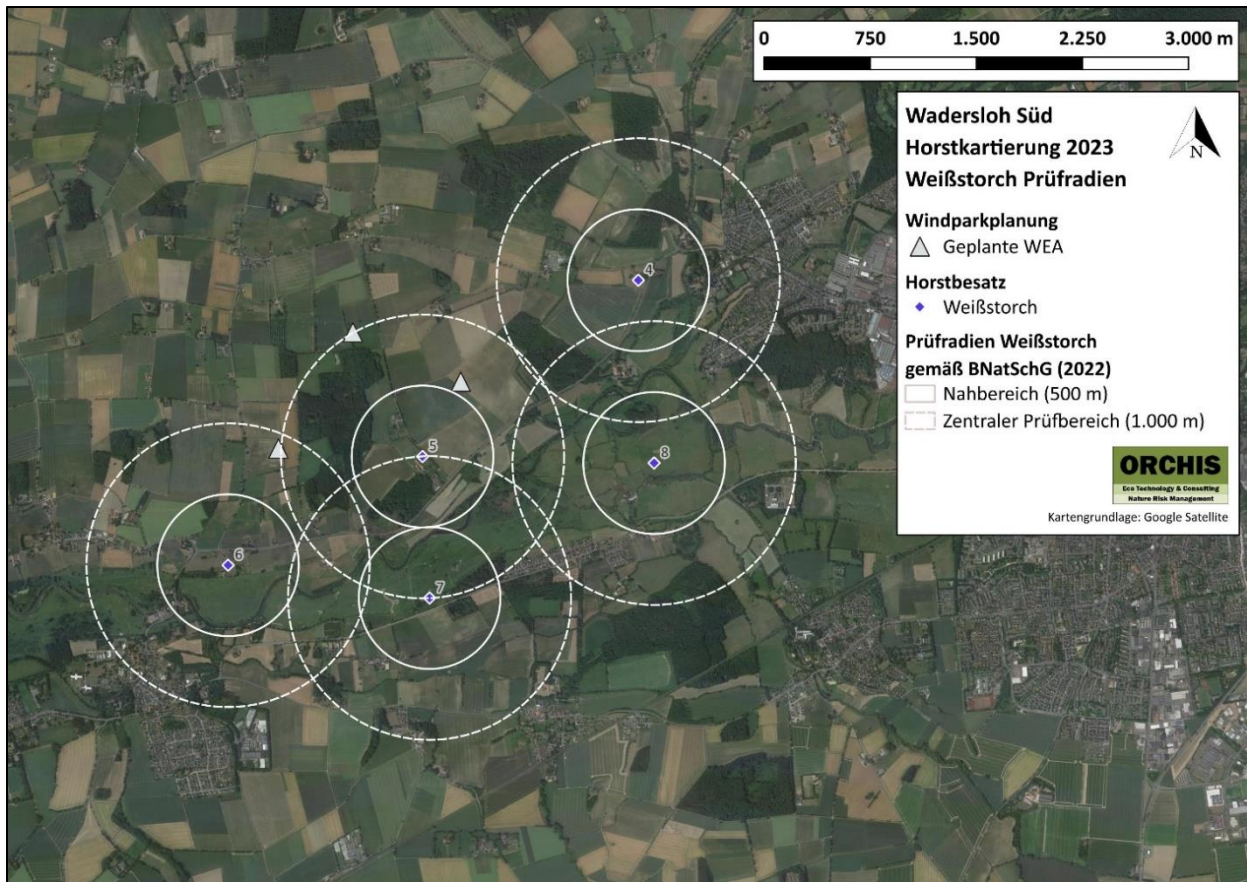


Abbildung 3: Prüfradien (Nahbereich und Zentraler Prüfbereich) um die Weißstorch-Horste. Aufgrund der Übersichtlichkeit wird auf die Darstellung des erweiterten Prüfbereichs verzichtet.

Gemäß aktuellem Leitfaden für Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024) müssen zusätzlich auslösende Ereignisse und Abschaltungen dokumentiert werden, z.B. durch vertragliche Vereinbarungen und Monitoring oder durch technische Systeme wie Infrarot-Kameras, die automatisch Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung erfassen und die WEA abschalten. Die Mahd oder Ernte im Windpark sollte später beginnen als in der Umgebung, und die Flächen sollten in Abstimmung mit den Bewirtschaftern zeitnah bearbeitet werden.

3.2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Avifauna

Unter den vorgegebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Avifauna ausgeschlossen werden.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Die Windkraft Wadersloh Süd GbR, Faulunger Weg 10, 59329 Wadersloh, plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen in der Gemeinde Wadersloh. Geplant sind Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Leistung von 6 MW und einer Nabenhöhe von 162 m. Bekannt ist zudem die Potenzialfläche, in der die WEA errichtet werden sollen. Diese besteht aus zwei Teilflächen, welche als Westteil und Ostteil bezeichnet werden.

Die Firma ORCHIS Umweltplanung GmbH wurde beauftragt, für das vorliegende Projekt eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) durchzuführen.

Bei den geplanten WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Enercon E-175 EP5 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer Nennleistung von 6 MW. Der Abstand zwischen unterer Rotorspitze und Geländeoberfläche (unterer Rotordurchlauf) beträgt 74,5 m. Es ergibt sich eine Gesamthöhe der Anlage von 249,5 m. Die Errichtung der WEA findet überwiegend auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Beim Bau der Windenergieanlage sind Schwerlasttransporte und Transporte mit Überlänge nötig. Zur Erschließung der Anlagen wird soweit möglich das vorhandene Straßen- und Wirtschaftswegenetz genutzt. Jedoch müssen von den vorhandenen Straßen Stichwege zu den geplanten WEA neu errichtet werden. Zusätzlich müssen temporäre Zuwegungsbereiche inklusive Wendetrichter für den Schwerlasttransport angelegt werden. Die benötigten Zuwegungsflächen verlaufen ebenfalls in landwirtschaftlicher Nutzfläche.

In der zuvor von ORCHIS (2024a) durchgeführten Artenschutzprüfung (ASP I) wurden die WEA-empfindlichen Arten auf ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet untersucht. Für Arten mit einem ernst zu nehmenden Vorkommen wurde in der vorliegenden ASP II eine vertiefende Artenschutzprüfung vorgenommen und Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Konflikte definiert.

Die definierten Maßnahmen lauten wie folgt:

- Umfassende Abschalt Szenarien für Fledermäuse
- Zeitliche Regelung von Rodungsarbeiten
- Kontrolle und Verschluss von möglichen Baumhöhlen und Spaltenquartieren im Herbst
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs
- Zeitliche Regelung der Baufeldfreimachung (falls nicht möglich: Ökologische Baubegleitung oder Vergrämung der gefährdeten Arten auf den unmittelbar vom Bau betroffenen Flächen)
- Abschaltung bei definierten landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (siehe Kapitel 3.2.1.5)

Unter den vorgegebenen Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle betrachteten Arten ausgeschlossen werden.

5 LITERATURVERZEICHNIS

Literatur

Behr O., Brinkmann R., Korner-Nievergelt F., Nagy M., Niermann I., Reich M. & R. Simon (Hrsg.) (2016). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen (RENEBAT II): Ergebnisse eines Forschungsvorhabens. Umwelt und Raum, Bd. 4, Cuvillier-Verlag, Göttingen.

Behr O., Brinkmann R., Hochradel K., Mages J., Korner-Nievergelt F., Reinhard H., Simon R., Stiller F., Weber N. & M. Nagy (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Brinkmann R., Behr O., Niermann I. & M. Reich (Hrsg.) (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen. – Umwelt und Raum Bd. 4, 457 S., Cuvillier Verlag, Göttingen.

ORCHIS (2024a). Windparkplanung Wadersloh Süd - Artenschutzprüfung I (ASP I).

Leitfäden und Arbeitshilfen

MULNV & FÖA (2021). Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2021. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15).

MUNV & LANUV (2024). Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV). Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung.

Gesetzestexte, Verordnungen und Bekanntmachungen

BArtSchV (2005). Bundesartenschutzverordnung. Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BImSchG (2013). Bundes-Immissionsschutzgesetz. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.

BNatSchG (2009). Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022. Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436).

EU-Vogelschutzrichtlinie, VSchRI (2009). Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Inklusive der Anhänge I bis VII. Amtsblatt der Europäischen Union, L 20/7.

FFH-Richtlinie (1992). Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Inklusive der Anhänge I bis V.